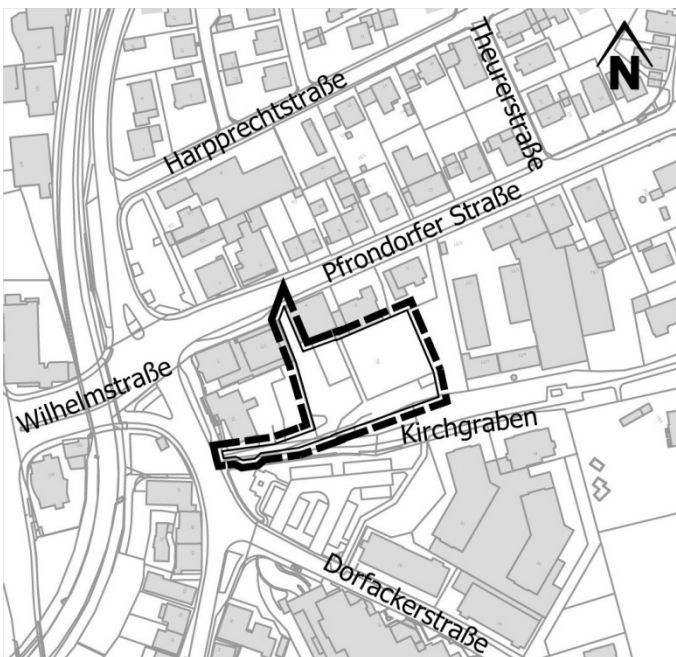


Amtliche Bekanntmachung vom 27. Juli 2017

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pfrondorfer Straße/Kirchgraben“ mit örtlichen Bauvorschriften in Tübingen, Stadtteil Lustnau

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 17.07.2017 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pfrondorfer Straße/Kirchgraben“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diese auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pfrondorfer Straße/Kirchgraben“ und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pfrondorfer Straße/Kirchgraben“ und den örtlichen Bauvorschriften sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des rückwärtigen Bereichs der Bestandsgebäude Pfrondorfer Straße 4 und 6 hin zu einem Mischgebiet mit vorwiegend Wohnbebauung als Maßnahme der Innenentwicklung geschaffen werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung in der Fassung vom 09.06.2017 von Freitag, den 04.08.2017 bis einschließlich Freitag, den 08.09.2017 bei der Fachabteilung Stadtplanung der Universitätsstadt Tübingen, Friedrichstraße 21, 5. OG, Zi. 501, montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können die o. g. Unterlagen in der Fassung vom 09.06.2017 von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während dieser Zeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht zeitgemäß eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage www.tuebingen.de/stadtplanung: Beteiligung bei Bebauungsplänen – aktuelle Beteiligungsverfahren „Pfrondorfer Straße/Kirchgraben“ abgerufen werden.

Tübingen, den 27. Juli 2017

Bürgermeisteramt